

16.



ordnung
vor die
Sänsften-Träger.

Ordnung
vor die
Sänsften-Träger.

Nürnberg /
Gedruckt bey Adam Jonathan Gelseher / 1718.



Emnach aus Eines Löbl. Magistrats, dieser
des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nür-
nberg / gnädiger Erlaubnß / die an verschie-
denen Orten allbereit / von geraumer Zeit
her / zu sonderbaren Commodität / einge-
führte Trag.- Chaisen oder Sänsften / auch
hiesiges Dres angerichtet worden ; Als wird maniglich wie
es damit gehalten werden solle / und was daben / so wohl die
jenige Personen / so sich deren bedienen wollen / als auch die
Sänsften-Träger dißfalls zu beobachten hiemit fund gemacht.

I.

Sollen solche Sänsften und deren Trägere / an zweyten
Orten der Stadt / als manlich auf der Haupt-Wacht / und
dann auf dem Kirchhof bey St. Lorenzen / von Frühe bis Ab-
ends / so wohl denen Fremhdien / als Einheimischen zum
Dienste parat stehet / jedoch außer denen Medicis und
Geistlichen / oder deme sonst unversehene Noth anstieße / nie-
mand bis in die späte Nacht hinein / oder nach dem Glocken-
Läuten / tragen.

2.

Auch solle / an Sonn- Feier- und Fest- Tagen / unter
währendem Gottes- Dienst Vormittag von 8. bis 10. und
Nachmittag von 2. bis 4. Uhr niemand getragen werden /

es sche denkt in oder aus der Kirchen / oder daß es die ohnum-
gängliche Nothdurft erfordere / doch daß allezeit der Fürhang
an der Chaise unzugezogen verbleiben solle.

3.

Diejenigen / so sich tragen lassen wollen / bezahlen zum
Lohn jedes Tragen in der Stadt 10. Kr. wann es aber gar
weit / 12. Kr. so es gar nahe / 8. Kr. wosfern aber die Sänsften-
Träger / auf die Tragende / um solche wieder zurück in ihr
Quartier , oder auch anderwärts ihm weiter zu bringen / war-
ten müsten / sollen solche Stund - weiz ihren Lohn zu erfordern
haben / da ihnen dann von jeder Stund 10. Kr. zu bezahlen
verordnet ist ; Solte man aber selbige ganze / oder auch halbe
Tage / zu haben verlangen / so solle ihnen vor den halben
Tag 45. Kr. und vor einen ganzen Tag / i. s. 30. Kr. bezahlt
werden / währender Zeit aber / und wann solche auf ganze
oder halbe Tage gedinget würden / ihnen denen Chaisen-
Trägern an demjenigen Ort / wo ihnen zu warten befohlen
wird / ohne sich von dar wegbegeben zu dorffen / zu verblei-
ben obliegen.

4.

So haben sich auch die Sänsften- Träger / ihren abge-
schwöhrnen leiblichen Alyd gemäß / folgender gestalt zu ver-
halten :

Erstlich sollen sie mit guten platten und ganz niedern Ab-
säcken gemachten Schuhen / oder Stiefelchen / dann auch gu-
ten Trag- Riemen / und tauglichen Trag- Stangen / allezeit
verschen seyn / sich einen gleichen steten / doch hurtigen Gang
angewöhnen ; fleissig und täglich nach ihren Trag- Stangen / auch

auch denen Trag - Gürteln / und denen Eyzen der Sänsften / wodurch die Trag-Stangen gestrecket werden / sehn / damit an solchen kein Mangel erscheine / welcher bey ihren Wahrnehmungen / sogleich dem Herleyher der Sänsften / zur Verbesserung und schleuniger Reparation angezeigt werden solle / der sodann alsbalden Sorge zu tragen hat / daß angezeigte Mängel gebessert / und die bemeldte Geräthschafften allezeit in gutem Stand erfunden werden mögen / wie dann / wann durch seine Verwahrlosung und Negligenz , in Unterlassung der nothigen Reparation einiger unglücklicher Zufall (Den GÖT in Gnaden verhüten wolle) so davon herrührtes sich eraignen sollte / derselbe (jedoch nach vorhergehender Rückerlicher Erfahrung) vor dem Schaden hafften / mithin auch der erhaltenen Oberherrlichen Permission dadurch verlustig get werden solle.

Zwentens / sollen sie die Bezahlung gleich öffentlich / in Verlehn und Gegenwart ihres Cammeraden / oder der Witthe / wo die fremde Personen logiren / in die ben sich habende Büchsen stossen / und solches nicht unterlassen / noch durch Behaltung einiges Gelds sich in geringstem verdächtig machen / bei Vermeidung unausbleiblicher Straße / und Vorfehrung Oberherrl. nachdrücklicher Animadversion.

5.

Ferner soll keiner fragen wen / oder wohin er jemanden tragen müsse / bis die Personen in der Sänsften sitzen / alsdann sollen die Trägere in gleich haltigen Schritten / ohne Rütteln und Anstoß / wie auch ohne Stillstehen und schwatschen / stet und schleunig fortgehen / und sowohl die Fremde als Einheimische also bedienen / damit keine Klage über sie ergehen möge.

6. Über

6.

Über diß soll alle Tag einer um den andern seine Sänsften in und auswendig rein machen / und allezeit sauber halten.

Ferner sollen sie die Sänsften an keine feuchte noch unreine Dörter stellen / damit sie keinen übeln Geruch an sich ziehen mögen.

7.

Soll jeder Träger Sonn- und Feier-Tage / und also wenigsten die Woche einmal sich mit frischem weisen Gezeug anziehen / und daß sowohl an ihm / als auch in der Chaife, kein Ungeziefer erfunden werden möge / auf das sorgfältigste verhüten.

8.

Auch sollen die Sänsften-Träger auf ihren Plägen jederzeit sich befinden / und wann sie nicht tragen / niemals abwesend seyn.

9.

So sollen auch die Chaile-Trägere / wann sie seyren / oder auch sonst warten müssen / niemalen in die Chailen zu sien sich unterstehen.

10.

Nebst deme sollen auch sie unter ihnen sich alles Zanckens enthalten / bevorab jedermanniglich höflich / bescheiden und freundlich begegnen / und ihnen unverbotten seyn / ihren Lohn zum Voraus zu fordern / doch nicht mehr als der obber meldete

meldte Tax ausweiset / weiter aber niemand mit Forderung einigen Tranc - Gelds beschwerlich seyn.

II.

Und so sich jezuweilen zutrüge / daß Patienten und andere Personen / in allerhand unversehenen Fall / dieser Commodität und Bequemlichkeit zu Nachts - Zeit benötiget wären / so sollen zu dem Ende alle Nacht eine Sänsste auf der Haubt - Wacht / und eine andere bey St. Lorenzen nebst der Corps de Garde, nach einer gewissen Verordnung / anzutreffen seyn.

12.

Vor allen aber sollen die Trägere / so Tags. als Nachts/ aller Fülleren und übermässigen Trinckens / wie auch währenden Tragens / des Toback - rauchens sich enthalten / und einen jeden auf Erfordern / mit der Sänssten abholen / niemaln aber mit unsfreundlichen oder schimpflichen Worten jemanden Verdruß machen / noch das Tragen dem / der es verlanget / und sie alsobalden haar bezahlet / versagen.

13.

Es soll auch keinem Sänssten - Träger erlaubt seyn / jemanden / er sehe wer er wolle / ohne vorher erhaltener Spezial - Erlaubnus über die Landwehr zu tragen / noch von dortherin jemanden zu hohlen / weniger etwas an Viettalien / Getränk / oder andern / in hiesige Stadt zu bringen verbottene Handwerks- oder andere Wahren / wie die Nahmen haben mögen / vermittels solcher Trag - Chaisen herein zu schleichen / noch daß solches durch die in der Chaise befindliche Person beschehe / zu verstatten / wie dann zu solchem Ende auch die herein- und hinaustragende Personen unter den Stadt - Thoren / von dem Wachtmeister und Thor - Schreiber / wer sie seyn / und wie sie heissen / sich befragen lassen sollen.

14.

Und gleich wie lobl. gedachter Magistrat, solche Haltung der Trag - Sänssten / bisshero einig und allein dem Meister Friedrich Reutern / Burgern und Färbern (jedoch noch zur Zeit nre bloß auf Prob / und mit offener Hand) vergünstigt; Als solle hingegen Niemanden benommen seyn / zu seinem eigenen Gebrauch / und auf seine Kosten dergleichen zu halten / jedoch daß er solche nicht gegen Bezahlung / oder um daraus ziehenden Nutzens willen / andern überlassen / und vermiethen sondern einig und allein eigene gebrodcete Dienst - Boten / oder Trägere darzu nehmen und gebrauchen welche aber zuvörderst in dem lobl. Kriegs - Amt müssen angezeichnet und eingeschrieben werden / damit keine fremde / sondern Einheimische darzu gelangen mögen / übrigens aber in allen andern obiger Ordnung nachleben solle. Es solle auch ernannten Reuter / oder dessen bestallten Trägern / bey ernstlichem Einsehen und Straffe verbotten seyn / bey denen Hochzeiten oder sonst / sich niemand wider seinen Willen aufzudringen / noch denen Lohn - Kutschern hiedurch an ihrem Verdienst und Nahrung beflissenen Eingriff zu thun.

15.

Endlich da die Trägere von andern Personen / welche ihre eigene Sänssten halten / verlanget würden / sollen ste

ſe ſich (dem ungeachtet) ohne Verzug willig daselbſten zu
finden / und der vorgeschriebenen Oberherrl. Ordnung / bey
Vermeidung ernſtlicher Straſſe und Ahndung / nachzom-
men; Doch ſoll auf foſchen Fall der ordentliche Lohn / dem
obig-exprimirten Tax nach / ihnen ohnabbrüchig ge-
het werden.

Über diß / und alles vorenthalteſe / behält ſich ein Löbl.
Magistrat dieser Stadt hiemit ausdrücklich bevor / dieſe
Ordnung bei andern Vorfallenheiten / dergestalten Sa-
chen und Umbständen nach / hinwiederum zu ändern / oder
gar aufzuheben.

Nürnberg / den 7. October. 1717.

Univ. Bibl.
Münchner

